

Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Herr Präsident Marc Niessen
Hütte 79 – 18
4700 Eupen

Eupen, den 20. März 2022

Betrifft: Gutachten bzgl. der Dekret- und Erlassvorentwürfe zur Umwandlung der DSL und des Arbeitsamtes in einen Dienst mit getrennter Geschäftsführung.

Sehr geehrter Herr Präsident,

Mit diesem Schreiben möchten wir auf Ihre Anfrage eingehen, eine Stellungnahme von Anikos bzgl. der Dekret- und Erlassentwürfe zur Umwandlung der DSL und des Arbeitsamtes in einen Dienst mit getrennter Geschäftsführung abzugeben, um sie mit dem Rat zu diskutieren und in ein von ihm verfasstes Gutachten einfließen zu lassen.

Die Erläuterungen in den Dokumenten bzgl. der Hintergründe des Regierungsvorhabens¹ heben unter anderem Einsparpotenziale hervor, die sich bereits im Jahr 2025 erkennen lassen sollen. Während diese Vision sehr deutlich beim Namen genannt wird, ist in den Dokumenten allerdings weder ersichtlich, worin dieses Einsparpotenzial konkret besteht, noch wird es quantifiziert. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wünscht sich der AnikoS-Verband daher eine Präzisierung.

Zudem werden anhand der vorliegenden Dokumente zwei paragemeinschaftliche Einrichtungen aus Kostengründen abgeschafft – gleichzeitig jedoch wird jedoch mit dem RZKB eine weitere geschaffen, bei dem unter anderem die Löhne des Verwaltungspersonals an die Baremen im öffentlichen Bereich angeglichen werden sollen. AnikoS bittet an dieser Stelle um eine Klärung bzw. Darlegung, warum diese gegensätzlichen Entscheidungen getroffen wurden.

In den beiden Dekretvorentwürfen zur Schaffung des jeweiligen Dienstes² ist zu lesen:

„Sie [Die betroffenen Personalmitglieder] behalten **mindestens** die Besoldung und das Dienstalter, das sie hatten oder erhalten hätten, wenn sie das Amt, das sie zum Zeitpunkt der Übertragung innehatten, weiterhin in ihrer ursprünglichen Dienststelle ausgeübt hätten.“

Selbstverständlich ist es nur fair und vorbildlich, dass Personalmitglieder durch Umstrukturierungen in keinerlei Hinsicht etwas verlieren sollen. Jedoch erschließt sich dem AnikoS-Verband nicht ganz,

¹ Dekretvorentwurf zur Einrichtung eines Dienstes mit getrennter Geschäftsführung „Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ und zur Auflösung der entsprechenden Einrichtung öffentlichen Interesses, S. 4f, Dekretvorentwurf zur Einrichtung eines Dienstes mit getrennter Geschäftsführung „Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben“ und zur Auflösung der entsprechenden Einrichtung öffentlichen Interesses, S. 4f.

² Ebd; jeweils in Art. 4§1.

warum durch die obengenannte Formulierung die Möglichkeit offengehalten wird, dass sie (in Zeiten „sich drastisch verschlechternder Wirtschaftsparameter“, wie die Regierung selbst schreibt) durch die Umstrukturierung mehr erhalten könnten.

Umgekehrt und ebenfalls vor dem Hintergrund „sich drastisch verschlechternder Wirtschaftsparameter“ stellt sich die Frage danach, wie zukünftige - durch die europäische bzw. belgische Austeritätspolitik fast unumgängliche - Sparmaßnahmen in Zukunft in diesen Diensten gehandhabt würden. AnikoS plädiert dafür, dass Einsparungen beim Personal ausschließlich die Verwaltungs- und niemals die Dienstleistungsebene betreffen dürfen!

Zumal sollte die Regierung unserer Meinung nach darüber nachdenken, Dienstleistungen mit sehr persönlicher und sensibler Beratung aufgrund der daraus entstehenden sensiblen Datenerfassung an externe Träger zu vergeben. Bisher wurde in jedem Dekret bzgl. paragesellschaftlicher Einrichtungen aufgeführt, dass sehr sensible personenbezogene Daten nur bzw. „höchstens“ dort und nicht im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft angesiedelt werden dürfen, was nicht selten auch eine Diskussionsgrundlage im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewesen ist.

Bzgl. der Dokumente zur Schaffung eines Dienstes mit getrennter Geschäftsführung „Service und Logistik im Gemeinschafts- und Unterrichtswesen“ hat der Staatsrat – wie in den hier kommentierten Dekreten erwähnt³ - eine Überarbeitung dieser gefordert. Auf der anderen Seite muss auch der Rechnungshof derartige Angelegenheiten unter die Lupe nehmen. Dabei besteht seine Hauptaufgabe in der Begutachtung der finanziellen Aspekte der Pläne bzgl. der vorliegenden Umstrukturierungen. Hat die Regierung bereits Rückmeldungen dieser beiden Institutionen zum aktuellen, hier besprochenen Vorhaben erhalten?

Um die Kontinuität der betroffenen Dienstleistungen zu wahren, ist das Verfahren mit Blick auf die vorliegenden Dokumente so getaktet, dass diese alle gemeinsam zum 1. Januar 2024 in Kraft treten sollen.⁴ Das ist gleichzeitig das Datum, zu dem offiziell die Wahlkampfzeit beginnt. Ab dann werden keine politischen Entscheidungen mehr gefällt. Kann die Regierung garantieren, dass die beiden Dienste zu diesem Stichtag operationell sein werden?

Außerdem wird in den erklärenden Texten ein „Vollmachten-Artikel“ erwähnt:

„Aufgrund des vorerwähnten Grundsatzes der Gewaltentrennung dürfen die Aufgaben, die das Arbeitsamt als Einrichtung öffentlichen Interesses bisher gewährleistet hat, nicht unmittelbar durch das Parlament an den Dienst mit getrennter Geschäftsführung „durchgereicht“ werden. Es ist demnach erforderlich, zunächst die Regierung als exekutives Organ mit diesen Aufgaben zu betrauen.“⁵

Dazu steht in Artikel 10 des Dekretvorentwurfs über Maßnahmen im Bereich der Beschäftigungsförderung und der Arbeitsvermittlung sowie in Artikel 23 des Dekretvorentwurfs zur

³ Ebd; jeweils auf S.5f.

⁴ Ebd; jeweils auf S. 9 und S. 10.

⁵ Ebd; jeweils auf S. 8 .

Einrichtung eines Dienstes mit getrennter Geschäftsführung „Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben“ und zur Auflösung der entsprechenden Einrichtung öffentlichen Interesses:

„Die Regierung kann die ihr durch das vorliegende Kapitel und seine Ausführungsbestimmungen erteilten Aufgaben, einschließlich der Entscheidungsbefugnisse, an Dienste oder bevollmächtigte Bedienstete des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen“.⁶

- a) Es ist unklar, wer von der Regierung bevollmächtigt wird, diese Aufgaben umzusetzen. Handelt es sich hierbei um die beiden aktuellen Direktoren der jeweiligen Dienste? Und wenn nicht, welche Entscheidungen dürfen die beiden aktuellen Direktoren in Zukunft treffen?
- b) Eine weitere Frage stellen wir uns in dieser Hinsicht zur Transparenz der Finanzen: Die Prüfung der Finanzen würde in Zukunft nicht mehr den Weg über das Parlament finden. Wie gewährleistet die Regierung in dieser Hinsicht dennoch Transparenz und Nachvollziehbarkeit?
- c) Unserer Ansicht nach sollte ein Mechanismus eingeführt werden, bei dem die Regierung sich selbst in die Pflicht nimmt, alle 5 oder alle 7 Jahre einen finanziellen Vergleich ziehen zu lassen zwischen den aktuellen und den zukünftigen Kosten der betroffenen Einrichtungen. Es muss bewiesen werden können, dass es sich hierbei tatsächlich um finanzielle Einsparungen handelt.

Wie in den vorliegenden Dokumenten beschrieben, wird es in den zukünftigen Diensten mit getrennter Geschäftsführung keinen Verwaltungsrat mit Entscheidungsmacht mehr geben können. Das Vorhaben der Regierung, sich an dieser Stelle selbst in die Pflicht zu nehmen und einen „Verwaltungsausschuss“ mit umfassendem Veto-Recht einzusetzen, begrüßt der AnikoS-Verband. Jedoch halten wir folgende Präzisierungen für unverzichtbar:

- a) Im Verwaltungsausschuss werden „vier Vertreter der überberuflichen Arbeitnehmerorganisationen mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vertreten sein. AnikoS möchte darum bitten, alle im Sozialdialog repräsentierten Arbeitgeberverbände namentlich zu nennen.
- b) Die Formulierung, wer den Verwaltungsausschuss einberufen kann.
- c) Es ist klar umrissen, was genau das Veto-Recht des Verwaltungsausschusses beinhaltet – nicht aber, zu welchen Inhalten er ein Gutachten (auch ohne Veto-Recht) abgeben kann und, wie bereits erwähnt, welcher Akteur an dieser Stelle die Initiative ergreift. Auch diesbezüglich sollte eine Präzisierung Einzug in die Texte finden.

Im Dekretvorentwurf über Maßnahmen im Bereich der Beschäftigungsförderung und der Arbeitsvermittlung wird zudem erwähnt, dass Leistungen der Regierung unentgeltlich sind. Allerdings kann die Regierung an dieser Stelle Ausnahmen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorsehen.

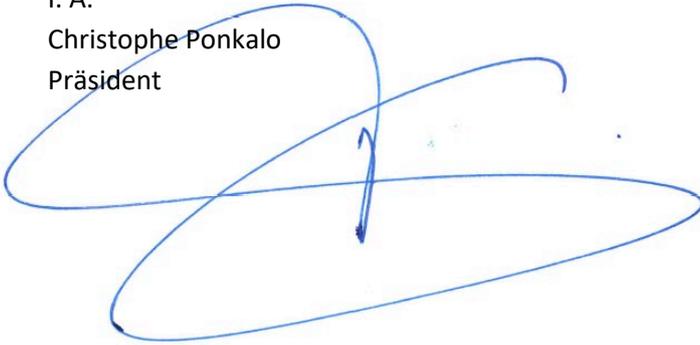
⁶ Dekretvorentwurf über Maßnahmen im Bereich der Beschäftigungsförderung und der Arbeitsvermittlung, S. 14 (Art. 10), Dekretvorentwurf zur Einrichtung eines Dienstes mit getrennter Geschäftsführung „Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben“ und zur Auflösung der entsprechenden Einrichtung öffentlichen Interesses, S. 22.

- a) Für die Arbeitgeber sollte präzisiert werden, um welche Fälle es sich dabei konkret handelt.
- b) Für Arbeitnehmer sollten allgemein keine Ausnahmen festgelegt werden dürfen.

Der Anikos-Verband bedankt sich für die Möglichkeit, die obenstehenden Erläuterungen in den Prozess des Gutachtens einbringen zu können und verbleibt

Mit freundlichen Grüßen,

I. A.
Christophe Ponkalo
Präsident

A large, stylized handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a central vertical stroke.